

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 27. August 1913.

Nr. 46.

**Inhalt:** Zusatzbestimmung zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Amtsbezeichnung der Stationsleiter. — Benutzung des Schwimmdocks. — Aufhebung der Sperre über die Schelemulde. — Verhängung der Sperre über Mbahi. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Verordnung betr. das Feilhalten von Fleisch in Kigali, Kisenji und Bugaramma.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (Kol. Bl. 1908, S. 373) erhält in § 11 als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Die Lösung eines Gewerbescheines kann von den örtlichen Verwaltungsbehörden verlangt werden von allen Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Einkauf von Baumwolle von den Eingeborenen beschäftigen.“

Daressalam, den 23. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 3000/13 VI.

## Bekanntmachung.

Die Stationsleiter I. Klasse führen im innern Dienst des Schutzgebiets die Amtsbezeichnung: „Bezirksleiter.“

Daressalam, den 21. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. P. 3293/13.

## Bekanntmachung.

Das Schwimmdock in Daressalam, welches ab 1. April ds. Js. von der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft verwaltet und be-

trieben wird, wurde Mitte Juli dem Betrieb wieder übergeben.

Anmeldungen für Benutzung des Docks sind fernerhin an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Schiffsabteilung, zu richten.

Daressalam, den 14. August 1913.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

Der Betriebsdirektor

gez. Hillenkamp.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Daressalam, den 25. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 21062/13 VII.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 13. März 1913 (A. Anz. 14/13) über die Schelemulde im Bezirk Wilhelmstal wegen Rauschbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 21229/13. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Blatt Nr. 8/09) ist über die Ziegenherde des Arabers Hamed Saidi in Mbahi, Bez. Dodoma, wegen ansteckender

Lungenbrustfell-Entzündung die Sperre gegen Ab-  
Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 25. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 21246/18V.B.

### Bekanntmachung.

Die Firma Henrich A. Brandt G. m. b. H. in  
Hamburg, vertreten durch ihren Bevollmächtigten  
Hauptmann von Gellhorn in Lukunguni, Bezirk  
Morogoro, hat beantragt, ihr im Verwaltungsbe-  
zirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderver-  
zeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 4  
eingetragenes Bergbaufeld unter dem Namen  
„Bertha“ in das Berggrundbuch des Kaiserlichen  
Bezirksgerichts Daressalam einzutragen (Artikel  
14, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen des  
Gouverneurs vom 27. Juli 1906 zur Kaiserlichen  
Bergverordnung vom 27. Februar 1906).

Das Bergbaufeld liegt im Verwaltungsbezirk  
Morogoro und wird von den von Kikeo nach dem  
Dorfe des Jumben Ndefu führenden Wege durch-  
schnitten.

In ungefähr öst-westlicher Richtung wird das  
Feld von dem in den Mbakanafuß einmündenden  
Mangabach durchflossen. Die Längsrichtung des  
Feldes streicht von S-O nach N-W, die Seiten  
messen 90 x 190 m. Der Flächeninhalt beträgt  
1 ha 71 ar.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen  
Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug ge-  
nommen. Die Vermessung des Feldes gemäß  
§ 41 der Bergverordnung ist erfolgt.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine  
Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung  
widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht  
die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am  
1. Oktober 1913 bei der Kaiserlichen Bergbe-  
hörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Um-  
wandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den  
Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 23. August 1913

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J. Nr. 21218/13 IX.

### Verordnung

betreffend das Feilhalten von Fleisch in den  
Ortschaften Kigali, Kisenji und Bugaramma.  
(Residentur Ruanda).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes  
(Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 5 und 6

der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sep-  
tember 1903 (Kol. Bl., S. 509) und der Verfügung  
des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober  
1912 (A. Anz. Nr. 63) wird hierdurch verordnet,  
was folgt:

#### § 1.

In den Ortschaften Kigali, Kissonji und Bu-  
garamma darf Fleisch zum Zwecke des Kleinver-  
kaufs geschlachteter Tiere nur an den dafür be-  
stimmten Fleischständen feilgehalten werden.

#### § 2.

Das Fleisch darf erst dann in die Stände ge-  
bracht werden, nachdem es von dem mit der  
Fleischbeschau beauftragten Beamten begutachtet  
wurde.

#### § 3.

Fleisch, das vom Fleischbeschauer beanstan-  
det, aber unter gewissen Bedingungen dem Ver-  
kauf freigegeben wurde, ist von den übrigen Fleisch-  
beständen getrennt zum Verkaufe auszulegen.

#### § 4.

An Gebühren sind vom Verkäufer zu entrichten:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| 1. für eine Kuh . . . . .       | 75 Heller |
| 2. für einen Stier . . . . .    | 50 "      |
| 3. für ein Kalb unter 6 Monaten | 30 "      |
| 4. für eine Ziege . . . . .     | 25 "      |
| 5. für ein Schaf . . . . .      | 20 "      |

#### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften die-  
ser Verordnung werden, soweit nicht nach den  
bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe ver-  
wirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 /- oder mit  
Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten  
Farbigen finden die nach der Verfügung des  
Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen  
Strafmittel Anwendung.

Hat eine Hinterziehung der nach § 4 zu ent-  
richtenden Gebühren stattgefunden, so kommt  
außerdem als Zusatzstrafe der vierfache Betrag  
der hinterzogenen Gebühr zur Erhebung.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober  
1913 in Kraft.

Kigali (Ruanda), den 21. Juli 1913

Der Kaiserliche Resident

K a n d t.

J. Nr. 19985/13 II. B.